Satzung

für das Jugendamt

der Stadt Rheda-Wiedenbrück

vom 10.10.2011

1. Änderungssatzung vom 12.01.2015
2. Änderungssatzung vom 30.09.2025

Der Rat der Stadt Rheda-Wiedenbrück hat am 10.10.2011 aufgrund der §§ 69 ff. des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696), des § 3 Abs. 2 und der §§ 4 ff. des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.12.1990 (GV. NW S. 664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NW S. 644) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NW S. 950), folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheda-Wiedenbrück beschlossen:

Abschnitt I: Das Jugendamt

§ 1

Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

Zuständigkeit

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII), der hierzu erlassenen Ausführungsgesetze, weiterer anwendbarer Rechtsvorschriften und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Rheda-Wiedenbrück zuständig.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Jugendamt nimmt die Gestaltungs- und Steuerungsverantwortung als öffentlicher Jugendhilfeträger wahr.

(2) Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie stehen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund.

(3) Das Jugendamt bemüht sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen, die sich mit den Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen.
Es achtet dabei auf die Selbstständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur.

Abschnitt II: Der Jugendhilfeausschuss

§ 4

Mitglieder

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden und mindestens 7 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beträgt:

a) 9 Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder des Rates oder gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) und

b) 6 Mitglieder nach § 71 abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind.

Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine persönliche Stellvertretung zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss zwingend an:

a) die/der Bürgermeister/in oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung,

b) die Leitung des Jugendamtes oder deren Vertretung,

c) eine Richterin beziehungsweise ein Richter des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin beziehungsweise ein Jugendrichter, die beziehungsweise der von der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten des Landgerichtes Bielefeld bestellt wird,

d) eine Vertretung der Arbeitsverwaltung, die von der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit in Bielefeld bestellt wird,

e) eine Vertretung der Schulen, die von der Bezirksregierung Detmold bestellt wird,

f) eine Vertretung der Polizei, die/der von der Landrätin/dem Landrat des Kreises Gütersloh als Kreispolizeibehörde bestellt wird,

g) je eine Vertretung der katholischen und evangelischen Kirche, die von der zuständigen Stelle der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt wird,

h) eine Vertretung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration, die oder der durch den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gewählt wird,

i) eine Vertretung aus dem Jugendamtselternbeirat,

j) eine Vertretung örtlicher Jugendringe und

k) eine Vertretung örtlicher Jugendselbstvertretungen.

Für die Mitglieder c) bis k) ist je eine persönliche Stellvertretung zu bestellen oder zu wählen.

Auf eine angemessene Beteiligung von Frauen und jungen Menschen ist zu achten. Dem Jugendhilfeausschuss sollen als beratende Mitglieder selbstorganisierte Zusammenschlüsse zur Selbstvertretung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe nach § 4a SGB VIII angehören.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe, insbesondere mit

1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,

2. der Jugendhilfeplanung,

3. der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. **Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für**
   a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,

   b) die Festsetzungen der Leistungen oder der Hilfen zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.

2. **Die Entscheidung über:**
   a) die Jugendhilfeplanung,

   b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,

   c) die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NW,

   d) die sich aus dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) ergebenden Aufgaben, wie:

      aa) die Bedarfsplanung über Tageseinrichtungen für Kinder (§ 4 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 32 KiBiz),
      bb) die Gewährung von Zuwendungen zu den Investitionskosten der Kindertagesstätten (§ 52 KiBiz),
      cc) die Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu Familienzentren (§§ 42 und 43 KiBiz),
      dd) die Festsetzung der Elternbeiträge (§ 51 KiBiz),

   e) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen (§ 35 Jugendgerichtsgesetz - JGG).

(3) Der Jugendhilfeausschuss berät nach den Bestimmungen des SGB VIII und der jeweils geltenden Ausführungsgesetze die Entscheidungen des Rates in Angelegenheiten der Jugendhilfe einschließlich der Haushaltsplanung, der Finanzplanung und des Investitionsprogramms vor.

(4) Der Jugendhilfeausschuss wird angehört

1. vor der Berufung der/des Leiter/in der Jugendamtsverwaltung,

2. vor Organisationsentscheidungen, welche die Aufgabenverteilung zwischen der Verwaltung des Jugendamtes und anderen Stellen der Stadtverwaltung wesentlich verändern,

3. zu Grundsätzen der Spielflächenbedarfsermittlung und Spielflächenbedarfsdeckung.

§ 6

Unterausschüsse

(1) Der Jugendhilfeausschuss kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe beratende Ausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis bilden.

Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss nach den Bestimmungen der Hauptsatzung aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt.

(2) Die Unterausschüsse wählen ihre/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertretung aus ihrer Mitte.

§ 7

Verfahren

(1) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse gelten, soweit in bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes geregelt ist, die GO NW sowie die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheda-Wiedenbrück in der auf Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

(2) Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich. Dies gilt nicht, soweit Angelegenheiten betroffen sind,

a) deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben ist,

b) bei denen der Beratung in öffentlicher Sitzung das Wohl der Allgemeinheit, schutzwürdige Interessen der Stadt Rheda-Wiedenbrück, berechtigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.

Die Sitzungen der Unterausschüsse sind nicht öffentlich.

(3) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, insbesondere über solche Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist. Sie dürfen ihre Kenntnis über vertrauliche Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft nicht unbefugt verwerten.

(4) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Abschnitt III: Die Verwaltung des Jugendamtes

§ 8

Eingliederung

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbstständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

§ 9

Aufgaben

(1) Der Verwaltung des Jugendamtes obliegen alle laufenden Geschäfte sowie alle Aufgaben, die nicht in § 5 aufgeführt sind.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag von der/dem Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses der Stadt Rheda-Wiedenbrück geführt.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrag die/der Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes

a) ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,

b) bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am 01.11.2025 in Kraft.